



Mantrailer Ostwestfalen Rettungshunde e.V.

Prüfungsordnung

Stand: 01.07.2022

Rahmenbedingungen

Kurzbezeichnungen

VP = Versteckperson

VL = Verleitperson

HF = Hundeführer

GA = Geruchsartikel

Vorgaben

- die VP im Versteck ist grundsätzlich nicht in Warnkleidung positioniert, um einer möglichen Konditionierung des suchenden Hundes entgegenzuwirken
- die HelferIn/der Helfer muss seitens des HF ausdrücklich benannt werden und ist in Unkenntnis des Trails.

Prüfungswiederholung

Eine Prüfungswiederholung ist nur dann möglich, wenn bis einschließlich der Basisprüfung nur drei Wiederholungen erfolgt sind – somit sind insgesamt 4 Versuche mit abschließendem Erfolg vorgesehen.

Wahlelemente (siehe Einsatzfähigkeitsprüfung)

Offener Bereich

unbebaute Fläche, größer als 30qm

Überdachter Bereich

Einkaufszentren, Gebäude jeglicher Beschaffenheit, Laubengänge, Toreinfahrten, Tunnel, breite Dachüberstände an jedweden Gebäuden.

Trail-Suche

Der Trail befindet sich in 25 Metern Entfernung zum Startpunkt und muss vom Team gefunden werden.

Geruchspool

Die VP verbleibt 15 Minuten an Ort und Stelle – jedoch nicht an Kreuzungen oder Einmündungen.

Negativ

- Negativ (weich)
vorausgesetzt ist eine alte Spur der VP, die seitens dieser Person, welche in ein Transportmittel eingestiegen ist, nochmals überlagert wird.
- Negativ (hart)
es existiert eine Spur der VP, die sich beispielsweise an einem Fahrzeug oder an einem vergleichbaren Endpunkt verliert.
- Negativ-Ansatz
VP war zu keinem Zeitpunkt im Suchgebiet, so dass auch keine real existente Spur zu erfassen ist.
Der Negativ-Ansatz bzw. eine offensichtlich nicht aufkommende Spurtreue des Teams muss seitens des Prüfers dokumentiert werden.

Kreuz-Trail

VP überlagert durch Kreuzen oder diagonales Überqueren ihren eigenen Trail.

Kreuzungen

Kreuzungen sind die prägnanten Stellen, an denen der Hund eine Entscheidung über den Fortlauf des Trails treffen muss. Der Hund hat nach spätestens 30 Metern eine Negativ-Anzeige zu erbringen; Treppenaufgänge/-abgänge sind hier impliziert.

Car-Trail

Die VP befindet sich in einem Fahrzeug, welches mit mind. 10 Zentimetern Fensteröffnung über eine vordefinierte Strecke bewegt wird.

Ausrüstung

- kleines Erste Hilfe-Set (inkl. Rettungsdecke, Einweghandschuhe), für Hundeführer, jedwede Absicherungsperson
- Talkumpuder und/oder Seifenblasen zur Feststellung der Windrichtung
- Behältnisse/Tüten für die Gewährleistung eines nicht kontaminierten Geruchsartikels/Referenzträgers
- Leine/Führleine, Suchgeschirr/Halsung
- Bestätigung (Futterbelohnung/Spielzeug)
- Warnweste für Mensch/Tier, Leuchtmittel für Personen im nächtlichen Suchauftrag
- Funk; entweder durch die beauftragende Behörde ausgehändigt oder eigene Funkausrüstung des mit dem Suchauftrag befassten Mantrailer-Einsatztrupps
- darüber hinaus: ständige Gewährleistung der Erreichbarkeit durch Mobiltelefonie

Wetterbedingte Prüfungsvoraussetzungen

- Nachsuche möglich bei Temperaturen zwischen -5°C bis +30°C
- Niederschlag findet keine Berücksichtigung

Prüfungsgebiete

Ausgehend von der Baunutzungsverordnung Deutschland (BauNVO)

- bebaute Gebiete
- Grünflächen/Parks
- Kleingärten/Randlagewald

NICHT: Sportplätze, Friedhöfe, reine Waldgebiete

- **Kleinsiedlungsgebiete** gem. § 2 BauNVO

Ein Gebiet, das vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden und entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen dient.

- **reines Wohngebiet** gem. § 3 BauNVO

Ein Gebiet, das *nur* dem Wohnen dient. Läden, nicht störende Handwerksbetriebe und kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die zur Deckung des täglichen Bedarfs der Wohnbevölkerung dienen, sowie soziale Einrichtungen sind zulässig.

- **allgemeines Wohngebiet** gem. § 4 BauNVO

Ein Gebiet, das vorwiegend dem Wohnen dient. Außer Wohngebäuden sind „der Versorgung des Gebietes dienende“ Läden und Gaststätten sowie nichtstörende Handwerksbetriebe und Gemeinschaftseinrichtungen zulässig. Hotels, sonstige nichtstörende Gewerbe, Verwaltungsbauten, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind ausnahmsweise zulassungsfähig.

- **besonderes Wohngebiet** gem. § 4a BauNVO

Ein Gebiet, das vorwiegend dem Wohnen dient, in dem aber auch andere Nutzungen erhalten und fortentwickelt werden dürfen, die für das Wohngebiet typisch und mit der Wohnnutzung vereinbar sind. Zulässig sind Wohngebäude, Beherbergungs- und Gaststätten, sonstige Gewerbe und Büros. Zentrale

Verwaltungseinrichtungen, Vergnügungsstätten und Tankstellen sind ausnahmsweise zulassungsfähig

- **Dorfgebiet** gem. § 5 BauNVO

Ein Gebiet, das für die Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen ist. Zudem sind nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe erlaubt, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen.

- **Mischgebiet** gem. § 6 BauNVO

Ein Gebiet, welches dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dient. In einem Mischgebiet stehen die beiden Nutzungsarten, „wohnen“ und „Unterbringung von Gewerbebetrieben“, gleichberechtigt nebeneinander. Dabei ist die Einschränkung zu beachten, dass die Gewerbebetriebe das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen. Der Charakter eines Mischgebietes liegt in der damit verbundenen Nutzungsmischung.

- **Kerngebiet** gem. § 7 BauNVO

Ein Gebiet, in dem vorwiegend Handelsbetriebe, Gastronomie und zentrale Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung sowie Wohnungen angesiedelt sind.

Zudem soll es der Unterbringung kultureller Einrichtungen dienen. Das Kerngebiet ist in den meisten Städten mit der Innenstadt identisch.

- **Gewerbegebiet** gem. § 8 BauNVO

Ein Gebiet ist im Sinne des Städtebaurechts ein besonders ausgewiesenes Gebiet einer Gemeinde, in dem vorwiegend Gewerbebetriebe zulässig sind.

- **Industriegebiet** gem. § 9 BauNVO

Ein Gebiet, ähnlich dem Gewerbegebiet, welches im Flächennutzungsplan für Produktionsbetriebe vorgesehen ist.

Es ist von Wohngebieten und Mischgebieten (gemischte Nutzung) ausreichend abgetrennt, für Schwerverkehr und andere Infrastrukturen erschlossen (z.B. Gleisanschluss, Energie, Entsorgung) und mit speziellen Umweltauflagen belegt.

- **Sondergebiet** gem. §§ 10, 11 BauNVO

Ein Gebiet, welches sich von den anderen Arten von Baugebieten dadurch unterscheidet, dass hier die Nutzung zweckgebunden ist. In der Regel handelt es sich hierbei um Nutzung aus dem Gebiet des Einzelhandels, des Fremdenverkehrs, der Kultur, der Wirtschaft, des Bildungs- oder Gesundheitswesens, der Energiegewinnung oder der Erholung. Hierunter fallen beispielsweise große Sportstadien, Messegelände oder Kraftwerke. Von besonderer praktischer Bedeutung sind Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne von § 11 (3) BauNVO, weil Einkaufszentren und regelmäßig auch großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im Kerngebiet und im Sondergebiet zulässig sind.

- **reines Waldgebiet**

ein Gebiet mit überwiegend Baumbewuchs, Waldwegen und auch kleinen Wiesen und Feldwegen.

Eignungstest

Teil 1: Sozialverhalten

Das Sozialverhalten wird im Rahmen eines Spaziergangs (20-40 Minuten) in einem frequentierten städtischen Bereich geprüft.

Hier wird insbesondere auf das Verhalten des Hundes gegenüber Menschen, Tieren, Verkehr sowie Geräuschen Wert gelegt.

Im Idealfall verhält sich der Hund neutral. Sollte er jedoch aufgrund einer bestimmten Situation bellen oder anderweitig unsicheres Verhalten zeigen, so sollte es dem Hundeführer möglich sein, den Hund aus diesem Verhalten zu lösen und ihn beruhigen zu können.

Der Hund darf keinesfalls aggressives Verhalten zeigen. Aggressives Verhalten führt zum sofortigen Abbruch des Eignungstests. Der in einem solchen Falle nicht bestandene Test kann frühestens nach 4 Monaten wiederholt werden.

Bei der Wiederholung wird insbesondere eine solche Situation provoziert, die im Rahmen des ersten Eignungstestes das aggressive Verhalten hervorgerufen hat. Von dem sich in dieser Situation darstellenden Verhalten des Hundes ist der Ausgang des Eignungstestes zwingend und unwiderruflich abhängig.

Teil 2: Fachliche Eignung

Suchgebiet: Wald, Parkanlage, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet oder eine Mischung aus den vorgenannten Gebieten.

Alter des Trails: bis zu ca. 60 Minuten

VP: Die VP darf bekannt, jedoch nicht verwandt oder Partner des HF sein. Auch darf die VP den Hund bei positivem Trailverlauf nicht bestätigen bzw. auch keine Bestätigung mitführen.

Traillänge/-art: 300 bis 400 Meter, mindestens zwei Abzweige

Hilfe: Die Prüfer dürfen, sofern das Team in entgegengesetzte Richtung gestartet ist, dieses nach 50 Metern neu ansetzen lassen. Hierbei erhält der HF einen Hinweis auf die tatsächliche Trailrichtung.

Einsteigerprüfung

Suchgebiet:	reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, Waldgebiet oder eine Mischung aus den vorgenannten Gebieten
Alter des Trails:	1 – 24 Stunden
VP:	unbekannt, darf nicht bestätigen bzw. auch keine Bestätigung mitführen
Traillänge/-art:	700 – 900 Meter, mind. eine Kreuzung, Kreuz-Trail möglich, querfeldein möglich, kleiner Platz möglich
Zeit:	45 Minuten ab Markerwort, ggf. Gewährung einer Zusatzzeit im Ermessen des Prüferteams

Basisprüfung

Suchgebiet:	allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet oder eine Mischung aus vorgenannten Gebieten
Trail 1:	Gebäude/überdachter Bereich, Trail Suche, Geruchspool, Negativansatz möglich
Trail 2:	Start aus Geruchspool, Kreuz-Trail, VP und VL gehen gemeinsam zum bestimmten Auffindeort und sind dort ca. 5 – 10 Meter voneinander entfernt aufgestellt
Alter des Trails:	Trail 1 24 - 48 Stunden Trail 2 3 Stunden
VP:	unbekannt, darf nicht bestätigen bzw. auch keine Bestätigung mitführen
Traillänge:	Trail 1 und 2 700 – 800 Meter
Zeit:	Trail 1 und 2 45 Minuten ab Markerwort

Einsatzfähigkeit Stufe I

Ein HF nimmt mit einem in Stufe II einsatzgeprüften Hund den Einsatz wahr. Wenn kein in Stufe II geprüftes Team verfügbar ist, kann ein HF auch mit einem in Stufe I einsatzgeprüften Hund den Einsatz wahrnehmen. Diese Stufe ist mit den gängigen Einsatzfähigkeitsprüfungen vergleichbar, wie sie bei anderen Organisationen durchgeführt werden. Sie wird normalerweise von Behörden als „Einsatzfähigkeit“ anerkannt.

Suchgebiet: Allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet, Grünfläche, Gewerbegebiet oder eine Mischung aus vorgenannten Gebieten.

Alter des Trails: mind. 24 Stunden

VP: unbekannt, darf nicht bestätigen bzw. auch keine Bestätigung mitführen

Traillänge/-art: 800 – 1000 Meter, Start an einer Kreuzung, Geruchspool, Kreuz-Trail, Belag des Untergrundes wechselt, Fortsetzung an einem anderen Ort, Negativansatz möglich (nach einem Negativansatz erfolgt nach einer kurzen Unterbrechung ein Trail von ca. 700 Metern mit 2 bis 3 Kreuzungen, ca. 12 Stunden alt).

Zeit: 45 Minuten ab Markerwort, ggf. Gewährung einer Zusatzzeit im Ermessen des Prüferteams aufgrund sehr hohen Verkehrsaufkommens, grenzwertiger Wetterbedingungen o.ä.

Einsatzfähigkeit Stufe II

Ergänzend zur Einsatzfähigkeit Stufe I, welche nach deutschem Standard zur Einsatzfähigkeit ausreicht, haben wir eine Einsatzfähigkeit Stufe II eingeführt. Diese basiert auf Erfahrungen, welche im Einsatz gemacht wurden, und ist am realen Einsatzgeschehen orientiert. Sie findet in voll kontaminiertem Gebiet statt, die Erstprüfung muss zwingend aus dem häuslichen Bereich oder dem Arbeitsbereich der VP stattfinden.

Suchgebiet: allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet, Grünfläche, Gewerbegebiet oder eine Mischung aus vorgenannten Gebieten

Alter des Trails: 12 - 72 Stunden

Besonderheit: Der Trail muss bei der Erstprüfung zwingend im häuslichen oder Arbeitsbereich starten

VP: unbekannt, darf nicht bestätigen bzw. auch keine Bestätigung mitführen

Traillänge/-art: 900 – 1200 Meter

Geruchspool, 1 VL, mind. eine Kreuzung, weitere Elemente wählbar.

Die Prüfung wird Single Blind oder auf Prüferwunsch Double Blind gelaufen.

Zeit: 60 Minuten ab Markerwort

Zusatzprüfung 1 zur Einsatzfähigkeit Stufe II

Suchgebiet:	alle Gebiete separat möglich oder Mischung aus <i>Gebieten</i>
Alter des Trails:	min. 48 Stunden
VP:	unbekannt, darf im Suchgebiet bereits im Vorfeld gewesen sein - z.B. angestammtes Wohn- oder Aufenthaltsgebiet, darf nicht bestätigen bzw. auch keine Bestätigung mitführen
Traillänge/-art:	800 – 1000 Meter, min. 1 offener Bereich im Trail, mind. 2 Kreuzungen. Sobald der HF in Sichtweite kommt, bewegt sich die VP langsam von diesem weg. Sie muss trotz deren Fortbewegung sicher angezeigt werden.
Zeit:	1 Stunde ab Markerwort

Zusatzprüfung 2 zur Einsatzfähigkeit II

Suchgebiet:	alle Gebiete separat möglich oder Mischung aus allen Gebieten
Alter des Trails:	max. 3 Stunden
VP:	darf bekannt sein, darf im Suchgebiet bereits im Vorfeld gewesen sein - z.B. angestammtes Wohn- oder Aufenthalts-gebiet, darf nicht bestätigen bzw. auch keine Bestätigung mitführen
Traillänge/-art:	Shorttrail von 100 – 150 Metern. Im Anschluss daran steigt die VP in ein Kfz und fährt mit einem min. 10 Zentimeter geöffneten Fenster weg, hält nach ca. 75 bis 100 Metern an und bleibt mit geöffneter Tür stehen. Die Prüfung gilt dann als bestanden, wenn der HF in einem Radius von ca. 20 Metern ein Spurende erkennt oder der Hund dem Cartrail folgt bzw. durch Anzeige findet. In diesem Falle sollte der HF den Cartrail erkennen können.

Zusatzprüfung Gebäude

Diese ist nur gültig in Verbindung mit Prüfung der Einsatzfähigkeit Stufe I.

Suchgebiet:	Innenbereich Gebäude, z.B. Kaufhaus, Altenheim etc.
Alter des Trails:	mind. 6 Stunden, auch deutlich älter möglich
VP:	unbekannt, muss sich regelmäßig im Suchgebiet aufhalten (bevorzugt: Angestellte/r o. Bewohner/in), darf nicht bestätigen bzw. auch keine Bestätigung mitführen
Traillänge/-art:	bis 500 Meter Der Trail sollte im Verlauf durch das Gebäude verschiedene Abzweigungen enthalten und an einer Tür, welche angezeigt wird, enden. Die VP befindet 20 – 30 Meter hinter dieser Tür. Negativansatz möglich.

Allgemeines

Der HF muss die VP grundsätzlich aufgrund des Verhaltens seines Hundes feststellen und gegenüber den Prüfern identifizieren.

Der HF darf sich jederzeit mit seinem frei gewählten Helfer beraten und abstimmen. Dieser darf den Trailverlauf nicht kennen.

In jeder Prüfungsstufe, außer im Rahmen des Eignungstestes und der Zusatzprüfung 2, darf der HF eine 5-minütige Unterbrechung einfordern, um seinen Hund mit Wasser zu versorgen oder sich mit dem beratenden Helfer abzustimmen. In dieser Zeit wird die vorgegebene Suchzeit gestoppt.

Der HF darf seinen Hund jederzeit, wenn dieser eine vermeintliche Negativanzeige erbringt oder der HF davon ausgeht, dass der Hund nicht spurtreu ist, aktiv an einen vorherigen Ort, z.B. an eine Kreuzung zurückführen. Dies sollte den Prüfern jedoch mitgeteilt werden. Der Hund ist während dieses Prozesses an der Halsung zu führen – die Zeit wird während dessen nicht gestoppt.

Die Prüfer haben grundsätzlich die Möglichkeit, die Prüfungszeit aufgrund hohen Verkehrsaufkommens, unerwarteter Wetterbedingungen oder anderer Widrigkeiten nach oben hin zu korrigieren, dies gilt auch, wenn der Hund vernünftig arbeitet, es aber in der Zeit nicht zur VP geschafft hat. Diese Entscheidung liegt grundsätzlich im Ermessen der Prüfer.

Bei den Einsatzfähigkeitsprüfungen muss nicht zwingend eine VP am Ende des Trails stehen.

Der Geruchsartikel darf mit Ausnahme des Eignungstestes grundsätzlich kontaminiert sein.

Ab der Prüfung zur „Einsatzfähigkeit Stufe I“, sind folgende Nachweise seitens des HF zu erbringen:

- Erste-Hilfe-Kurs
- Erste-Hilfe-Kurs am Hund
- Kynologie
- Nachweis über eine Funkeinweisung
- Nachweis über die Einweisung Karte/Kompass/GPS
- Nachweis über die Unterweisung zu Verhalten im Einsatz, Taktik im Einsatz, Sicherheit im Einsatz

Sofern autorisierte Personen zugegen sind oder herangezogen werden können, dürfen die vorgenannten Voraussetzungen einsatzgruppenintern ausgebildet und bescheinigt werden.

Ab der Prüfung der „Einsatzfähigkeit Stufe I“ muss mindestens eine/r der beiden Prüferinnen/Prüfer einsatzgruppenfremd sein. Hierdurch wird ein objektiver und transparenter Prüfungsausgang garantiert. Der Prüfer muss einer anderen Rettungshundeorganisation entstammen und durch seine Ausbildung entsprechende Kompetenz nachweisen können.

Nach einer bestandenen Prüfung oder einem bestandenen Eignungstest erhält das prüfende Team eine Urkunde über die erbrachten Leistungen. Diese ist, gemeinsam mit anderen Nachweisen, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Zusätzlich sind in einem kleinformatigen Testatheft der Einsatzgruppe diese Prüfungsergebnisse, sowie sämtliche weiteren zu erbringenden Nachweise zu dokumentieren.

Die Prüfungen ab der Einsatzfähigkeit Stufe I haben 24 Monate Gültigkeit. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gültigkeit zeitweise ausgesetzt, oder nachträglich aberkannt werden.

Das Testatheft ist im Einsatz stets mitzuführen. Durch ein zeitweises Aussetzen der Gültigkeit wird das Ablaufdatum der Prüfung nicht verändert. Die Entscheidung über eine solche Maßnahme liegt ausschließlich bei der Einsatzgruppenleitung, oder bei den Prüfern in Verbindung mit der Einsatzgruppenleitung.